

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Naherholungsgebietes Schiffsanleger-Petershagen e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Petershagen Weser.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Eine Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist möglich und erwünscht.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr!

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Natur.- und der Landschaftspflege.

### **§ 3 Selbstlosigkeit- Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist Selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (2) Ehrenmitgliedschaft: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (3) Mitglieder und Ehrenmitglieder sollten sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gefördert wird.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Er ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15.11. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:
  - Mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand ist und trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist
  - Gegen die Satzung erheblich verstoßen hat oder sich sonst eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
  - Trotz Abmahnung zum wiederholten Male gegen die Nutzungsordnung, oder und gegen behördliche Vorgaben, denen der Verein unterliegt, verstößt.
  - Permanent gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Voraussetzung hierfür ist ein erheblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder Beschlüsse der Vereinsgremien. Einem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tag der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem

Verein. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Abs.4 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist dem Vorstand zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Vor Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bis dahin entstandene Pflichten des Mitglieds, insbesondere die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gezahlte Beiträge sind, soweit sie sich auf Zeiten nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehen, vom Verein nicht zu erstatten.

## **§ 6 Finanzierung und Beitragsordnung**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Im Übrigen erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum 1.Januar des Kalenderjahrs fällig. Er wird auf dem Wege des SEPA- Lastschriftverfahrens jeweils im Monat Januar eingezogen.
- (4) Beiträge für Wohnmobilstellplätze, Jahreskarten für die Slip-Anlage oder 10er Karten werden Januar eines jeden Jahres der SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Karten hierzu werden im April ausgegeben d.h. sind zum Saisonbeginn beim Platzwart persönlich entgegen zu nehmen. Der Einzug wird aus Gründen des erhöhten Aufwandes und der Kosten komplett mit einem Buchungslauf durchgeführt! Bitte achten Sie darauf, dass es keine Rückläufer gibt (z.B. wegen fehlender Deckung), da uns hierdurch Kosten entstehen, die wir natürlich an Sie weiter berechnen werden!

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/ dem Vorsitzendem
- einer/ einem stellvertretendem Vorsitzenden
- der/ dem Schriftführer
- der/dem Kassenwart

der erweiterte Vorstand kann aus

- bis zu 3 Beisitzern
- bis zu 3 Beiratsmitgliedern

bestehen.

Zum erweiterten Vorstand zählen bis zu 3 Beisitzer, die alle bei Beschlüssen des Vorstands ein gleichberechtigtes Stimmrecht haben. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat wird vom Vorstand insbesondere zur Vermittlung bei der Schlichtungswiderstrebender Interessen innerhalb des Vereins herangezogen. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die gesetzliche Vertretung des Vorstandes (§26 BGB) erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar ausschließlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, den Stellvertreter/ die Stellvertreterin des/ der Vorsitzenden und den Schriftführer/ die Schriftführerin. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter können nur zeitversetzt gewählt werden d.h. in jedem Jahr immer nur eine Position neu vergeben werden. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ein Rücktritt oder eine Kündigung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich, die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernehmen dann die Funktionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung!

(5) Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist befugt über die finanziellen Mittel des Vereins im Einzelfall bis zur Höhe von 7.500,-€ ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen. Bei Dauerschuldverhältnissen darf der Aufwand den Betrag von 2.500,- € nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit, Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Sie haben beratende Aufgaben, ihre Beschlüsse dienen der Meinungsbildung innerhalb des Vorstands.
- (4) Der Vorstand hat:
  - Die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten
  - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
  - Die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen herzustellen
  - Über Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen oder anzulehnen
  - Vereinsmitgliedern die Mitgliedschaft aus vereinschädigenden Gründen entziehen
  - Über Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu verfügen
  - Den Jahres- und Geschäftsbericht zu erstellen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand lädt einmal im Jahr die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung in Textform (Auch per E-Mail).
- (2) Die Mitgliederversammlung:
  - Beschließt über die Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen, die auf einem des Vereinsregistergerichts oder des Finanzamtes beruhen, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung allein wirksam beschließen und vollziehen;
  - Wählt den Vorstand und beruft ihn ab;
  - Wählt die Kassenprüfer;

- Nimmt den Jahres- Und Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen;
- Entlastet den Vorstand;
- Setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest;
- Beschließt über den Einspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein;
- Beschließt die Auflösung des Vereins.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie beruft oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Die außerordentliche Versammlung muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/ dem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aus schwerwiegenden Gründen abwählen. Ein entsprechender Antrag einschließlich Begründung muss dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Der Antrag muss von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuladen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Anträge zu den Versammlungen sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. In einem anderen Falle muss die Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (12) Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Für die Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Alle Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- (13) Wahlberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder (Vollmitglieder nicht deren zur Familie zählenden Kinder).
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt aus den volljährigen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Stellvertreter/die Stellvertreterin, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Kassenwart/die Kassenwartin. Es kann ein Beirat vom Vorstand installiert werden.
- (15) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden, Wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
- (16) Für die Einladung zur Jahreshauptversammlung gibt jedes Mitglied eine aktuelle Emailadresse an und ist verantwortlich, diese bei Änderung dem Vorstand mitzuteilen.
- (17) Die Ergebnisse der Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Aushang und /oder auf der Vereinshomepage veröffentlicht-

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer nehmen den Jahresabschluss entgegen. Sie haben die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer zur Wahl steht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Versammlungsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung der Außenstände (Schulden) im vollen Umfang der Stadt Petershagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck des Vereins nahe stehen.

Petershagen den 15 . 03.2016

Die Gründungsmitglieder:

Ulrich Lange

Heike Hannen

Andreas Biere-Balke

Fritz Altvater

Birte Marie Teikemeier

Dr. Dietmar Meier

Sabine Balke